

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Firma MBz Bühnen- und Veranstaltungstechnik für Vermietungen und Verkauf

1. Allgemeines

Dies sind die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) der Firma MBz Bühnen- und Veranstaltungstechnik, Inhaber Michael Buchholz.

Folgende Begriffe in den AGB sind gleichzusetzen, die Bedeutung ergibt sich dabei jeweils aus dem Kontext:

- **Firma MBz Bühnen- und Veranstaltungstechnik** – im Folgenden auch als „**Auftragnehmer**“, „**Vermieter**“ oder als „**wir**“ oder „**uns**“ bezeichnet
- **Vertragspartner der Firma MBz Bühnen- und Veranstaltungstechnik** – im Folgenden auch als „**Auftraggeber**“ oder als „**Mieter**“ oder „**Kunde**“ bezeichnet.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird bei Personenbezeichnungen und personenbezogenen Hauptwörtern in diesen AGB die männliche Form verwendet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für alle Geschlechter. Die verkürzte Sprachform beinhaltet keine Wertung.

2. Geltungsbereich

Diese AGB sind Grundlage und Bestandteil aller Vertragsverhältnisse zwischen der Firma MBz Bühnen- und Veranstaltungstechnik und ihren Vertragspartnern. Es gelten ausschließlich die hier vorliegenden AGB. Dies gilt auch für Auftragsweiterungen. Abweichungen und Nebenabreden bedürfen der ausdrücklichen schriftlichen Bestätigung durch uns. Die Gültigkeit allgemeiner Geschäftsbedingungen des Auftraggebers werden hiermit ausdrücklich ausgeschlossen. Durch den Vertragsabschluss erkennt der Vertragspartner dies an. Sollte eine Bestimmung in diesen Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder unwirksam werden oder nicht in den Vertrag eingebunden sein, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt. Somit ist die Teilnichtigkeit ausgeschlossen. Sowohl der Auftragnehmer als auch der Auftraggeber verpflichten sich, eine wirksame Regelung zu treffen bzw. die Lücke auszufüllen, falls einzelne oder mehrere Regelungen der AGB unwirksam oder undurchführbar sind. Diese Regelung soll rechtlich und wirtschaftlich der unwirksamen oder fehlenden Regelung entsprechen.

Wir behalten uns vor, diese AGB jederzeit zu ändern. Für beide Seiten bindend sind die AGB, die bei Vertragsabschluss des Auftraggebers mit dem Auftragnehmer gültig sind.

3. Vertragsgegenstand und Vertragserfüllung

- 3.1 Vertragsgegenstand:** Der Vertragsgegenstand wird in dem Angebot, das der Kunde erhält, beschrieben und festgelegt.
- 3.2 Leistungen:** Die im Vertrag vereinbarten Leistungen können durch uns geändert und durch andere geeignete Leistungen ersetzt werden, sofern diese Änderung für den Auftraggeber zumutbar ist und der Zweck des Vertrags dadurch weiterhin erfüllt werden kann.

4. Vertragsabschluss

Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich. Die Auftragserteilung durch den Auftraggeber bedarf der Schriftform und ist ab Zugang der Auftragserteilung bei uns für den Auftraggeber bindend.

Wir sind in der Entscheidung über die Auftragsannahme frei. Reservierungen sind nicht rechtsverbindlich und stellen keine Auftragsbestätigung dar. Der Vertrag kommt durch die Auftragsbestätigung durch uns zustande. Ergänzungen und Abänderungen bedürfen unserer schriftlichen Bestätigung.

5. Kündigung

Der Vertrag kann vorzeitig nur aus wichtigem Grund gekündigt werden. Wird seitens des Auftraggebers eine Kündigung ausgesprochen, für welche wir keinen von uns zu vertretenen Anlass gegeben haben, so bleibt der Auftraggeber verpflichtet, die vertraglich vereinbarte Gegenleistung zu zahlen. Die Kündigung bedarf zu ihrer Wirkung der Schriftform.

6. Stornierung

Eine vorzeitige Stornierung durch den Auftraggeber ist nach Maßgabe der nachstehenden Regelung möglich. Die Stornierung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Im Falle der Stornierung ist der Auftraggeber verpflichtet, die angefallenen Kosten zu zahlen, mindestens jedoch die vereinbarte Vergütung in nachfolgender Staffelung als Schadensersatz:

- Stornierung ab Auftragsbestätigung bis zu 30 Tage vor vertraglichem Mietbeginn/Leistungserbringung: 20 % von der Gesamtsumme
- Stornierung 29 Tage bis zu 10 Tage vor vertraglichem Mietbeginn/Leistungserbringung: 50 % von der Gesamtsumme
- Stornierung 9 Tage bis zu 4 Tage vor vertraglichem Mietbeginn/Leistungserbringung: 80 % von der Gesamtsumme
- Stornierung weniger als 4 Tage vor vertraglichem Mietbeginn/Leistungserbringung: 100 % von der Gesamtsumme.

Für den Zeitpunkt der Stornierung ist der Zugang des Kündigungsschreibens bei uns maßgeblich.

7. Höhere Gewalt und unabwendbares Ereignis

7.1 Höhere Gewalt: Sollten wir aufgrund von unvorhergesehenen Ereignissen, insbesondere höherer Gewalt, wie beispielsweise Naturkatastrophen jeder Art, Erdbeben, Überschwemmungen, Unwetter, Demonstrationen, Brand, Pandemien, Epidemien, Sabotage, Streiks (sofern diese bei einem Dritten stattfinden), Terrorismus, die eine Verringerung der Abnahme oder des Verbrauchs oder keinen Verbrauch zur Folge haben, nicht in der Lage sein, die Lieferung/Leistung entsprechend dem Auftrag durchzuführen, haben wir das Recht, den Auftrag entsprechend abzuändern, ohne dass daraus dem Auftraggeber ein Schadensersatzanspruch erwächst. Außerdem werden wir – unbeschadet der sonstigen Rechte – in diesem Fall berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten, soweit die vorgenannten Umstände nicht nur von unerheblicher Dauer sind und eine erhebliche Verringerung des Bedarfs zur Folge haben.

7.2 Unabwendbare Ereignisse: Sollte es durch Eintritt von unabwendbaren Ereignissen, wie beispielsweise Vollsperrungen, Sperrungen oder Stau auf den zuführenden Verkehrswegen, Baustellen mit Behinderung der Verkehrswege, Pannen oder andere von uns nicht vorhersehbare und planbare Hindernisse zu einer Verzögerung oder einem Ausfall der Lieferung oder der Leistung kommen, dann geschieht dies nicht zu unseren Lasten, sondern auf Risiko des Auftraggebers und führt nicht zu etwaigen Schadensersatzansprüchen.

Beide Vertragspartner versuchen, sich bei unvorhergesehenen und unabwendbaren Ereignissen, insbesondere bei höherer Gewalt, nach Umständen unverzüglich gegenseitig zu informieren und die Verpflichtungen den veränderten Umständen nach Treu und Glauben anzupassen.

8. Zahlungsbedingungen

- 8.1 Preise:** Alle angegebenen Preise sind Nettopreise und verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.
- 8.2 Fälligkeit:** Soweit nichts anderes schriftlich vereinbart wurde, ist die volle vertragliche Vergütung ohne Abzug im Voraus zum Zeitpunkt des vereinbarten Mietbeginns/Leistungserbringung fällig, spätestens innerhalb von 10 Tagen nach Zugang der Rechnung. Hiernach fällt der Auftraggeber automatisch in Verzug. Es gelten die gesetzlichen Verzugszinsen. Dies gilt ebenfalls für Vergütungen für vereinbarte sonstige Leistungen. Wir sind zur Übergabe der Mietgegenstände beziehungsweise zur Erbringung der Leistung an den Auftraggeber nur im Falle der vorherigen vollständigen Zahlung der Vergütung verpflichtet, sofern keine andere Vereinbarung getroffen wurde. Für die Rechtzeitigkeit von Zahlungen ist in jedem Fall der Zahlungseingang des Geldes bei uns maßgeblich.
- 8.3 Verbrauchsmaterial:** Das Verbrauchsmaterial wird dem Mieter in Rechnung gestellt und bleibt bis zur vollständigen Rechnungsbegleichung unser Eigentum.
- 8.4 Nebenkosten:** Sämtliche Nebenkosten, die uns oder unserem Personal im Zusammenhang mit der Ausführung des Vertrages entstehen, sind vom Auftraggeber zuzüglich zu erstatten und werden ebenfalls auf der Rechnung ausgewiesen. Dies sind beispielsweise Kosten für Fahr-, Durchfahrts- und Parkgenehmigungen, Wartezeiten, Verpflegungskosten, Übernachtungskosten, Reisekosten.
- 8.5 Verzug:** Die Geltendmachung eines weiteren Verzugsschadens bleibt vorbehalten. Aufrechnungen und Zurückbehaltungen des Auftraggebers aufgrund von Gegenansprüchen werden ausgeschlossen.

9. Haftung und Versicherung

9.1 Haftung des Auftragnehmers

- 9.1.1 Unbeschränkte Haftung:** Wir haften unbeschränkt nur für Personenschäden (Verletzungen von Leben, Körper, Gesundheit) aufgrund einer fahrlässigen oder vorsätzlichen Pflichtverletzung.
- 9.1.2 Beschränkte Haftung:** Wir haften beschränkt für Sachschäden, die auf einer fahrlässigen oder vorsätzlichen Verletzung wesentlicher Pflichten oder Vertragspflichten beruhen. Die Haftung ist begrenzt auf die Deckungssumme unserer Haftpflichtversicherung.
- 9.1.3 Haftungsausschluss:** Im Übrigen ist die Haftung ausgeschlossen. Die Haftung gegenüber weiteren Vertragspartnern des Mieters wie beispielsweise Künstlern, Sportlern sowie gegenüber Zuschauern ist ausgeschlossen, sofern wir nicht grob fahrlässig oder vorsätzlich handeln.

Vorgenannte Haftungsregelungen gelten auch für unsere Erfüllungsgehilfen oder Angestellten, deren Hilfe wir uns bedienen.

9.2 Haftung des Auftraggebers:

Haftung bei Schäden und Verlust: Der Mieter haftet für Verlust, Untergang oder Beschädigung der Mietsache (beispielsweise Feuer und Wasserschäden, Transportschäden, Schädigung der Mietsache während der Benutzung und Abhandenkommen der Mietsache) bis zur Höhe des Neuwertes, auch wenn ihn kein Verschulden trifft. Haftungszeitraum ist der Zeitpunkt der Übergabe der Mietsache bis zur Rücknahme der Mietsache. Bei Verlust der Mietsache hat der Mieter den Neuwert zu ersetzen, bei Beschädigung der Mietsache hat der Mieter den Neuwert zu ersetzen, wenn eine Reparatur unmöglich oder unwirtschaftlich wäre. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens bleibt uns vorbehalten.

9.3 Versicherung:

Der Mieter kann sich auf konkrete Nachfrage bei uns gegen das Risiko des Verlustes, des Untergangs oder der Beschädigung auf seine Kosten versichern (Materialversicherung). Sofern die kostenpflichtige Materialversicherung gewählt wird, haftet der Mieter für Verlust, Untergang oder Beschädigung der Mietsache (beispielsweise Feuer- und Wasserschäden, Transportschäden, Schädigung der Mietsache während der Benutzung und Abhandenkommen der Mietsache) nur in Höhe der vereinbarten Selbstbeteiligung dieses Vertrages. Die Haftung des Mieters gegenüber Dritten bleibt hiervon unberührt. Auf die Möglichkeit einer eigenen Haftpflichtversicherung für Drittschäden wird hingewiesen.

Die Materialversicherung greift nicht,

- wenn der Mieter die Mietsache aus Gründen, die er zu vertreten hat, nicht rechtzeitig zurückgibt.
- wenn der Mieter den Verlust, den Untergang oder die Beschädigung der Mietsache grob fahrlässig oder vorsätzlich herbeigeführt hat.
- bei Schäden durch Senkungen von Grundstücken und Erdbeben.

9.4 Schutzvorkehrungen:

Der Mieter muss Schutzvorkehrungen gegen den Verlust, den Untergang oder die Beschädigung der Mietsache während der Dauer der Mietzeit treffen. Er trägt die Beweislast dafür, dass er den Verlust, den Untergang oder die Beschädigung der Mietsache nicht grob fahrlässig oder vorsätzlich herbeigeführt hat.

10. Pflichten des Auftragnehmers/Vermieters

Wir erfüllen den Vertrag durch Bereitstellung des Mietgegenstandes in einem zu dem vertragsmäßigen Gebrauch geeigneten Zustand für die Dauer der vereinbarten Mietzeit bzw. durch die Erbringung der Dienstleistung. Ist die Leistung zum Zeitpunkt des Vertragsbeginns unmöglich geworden, aus Gründen, die wir zu verantworten haben, hat der Auftraggeber/Mieter Anspruch auf den ihm entstandenen Schaden, den er nachzuweisen hat. Die Haftung beschränkt sich in diesem Fall auf die Höhe des anteilig vereinbarten Mietzinses bzw. Auftragssumme.

Bei einer Mängelanzeige durch den Mieter bei Übergabe des Mietgegenstandes sind wir verpflichtet, diesen Mangel so weit wie möglich zu beseitigen oder soweit wie möglich Abhilfe zu schaffen.

11. Pflichten des Auftraggebers/Mieters

11.1 Weisungsbefugte Person: Der Mieter benennt eine Person, die für die Abwicklung des Vertrags weisungsbefugt ist und befugt ist, rechtsverbindliche Erklärungen abzugeben und zu empfangen. Diese Person muss der deutschen Sprache mächtig sein.

Wenn keine Person benannt ist, entscheiden wir nach bestem Wissen und Gewissen.

11.2 Informationspflicht: Für die Vertragserfüllung wichtige Informationen müssen uns vom Auftraggeber rechtzeitig zur Verfügung gestellt werden. Anfragen unsererseits zur Klärung müssen vom Kunden unverzüglich beantwortet werden.

11.3 Vertragserfüllung: Der Mieter ist verpflichtet, den Mietgegenstand am vereinbarten Tag und zur vereinbarten Uhrzeit abzunehmen. Nimmt der Mieter den Mietgegenstand nicht zum vereinbarten Zeitpunkt ab bzw. nimmt er die vereinbarte Dienstleistung nicht in Anspruch, können wir vom vereinbarten Vertrag zurücktreten bzw. den Vertrag – auch mit sofortiger Wirkung – kündigen. In diesem Fall greift die Regelung für Stornierungen.

11.4 Mängelfreiheit: Der Mieter ist verpflichtet, die Mietgegenstände bei Überlassung sofort auf Vollständigkeit und Mängelfreiheit zu untersuchen und wenn sich ein Mangel zeigt, uns diesen

Mangel sofort schriftlich anzuzeigen. Unterlässt der Mieter die Untersuchung/die Anzeige, gilt der Zustand des Mietgegenstandes als mängelfrei. Sämtliche Ansprüche des Mieters sind damit verwirkt. Der Mieter haftet für Schäden, die dadurch entstehen, dass eine Mängelanzeige nicht oder verspätet durchgeführt wurde.

- 11.5 Auf- und Abbau und Bedienung:** Die Mietgegenstände dürfen nur im Rahmen der technischen Bestimmungen und ausschließlich von fachkundigen Personen aufgestellt, bedient und abgebaut werden. Der Mieter hat für die fortwährende Einhaltung aller geltenden Sicherheitsrichtlinien, insbesondere der Unfallverhütungsvorschriften (UVV) und der Richtlinien des Verbandes Deutscher Elektroingenieure (VDE) zu sorgen. Zusätzlich verpflichtet sich der Mieter, die jeweiligen Rechtsvorschriften, Herstellerangaben und Vorgaben des Vermieters bei dem Gebrauch der Mietgegenstände einzuhalten. Auf die Freihaltung von Flucht- und Rettungswegen beim Standort /Einsatz des Mietgegenstandes ist zu achten.
- 11.6 Genehmigungen und anfallende Kosten:** Der Mieter ist verpflichtet, auf seine Kosten etwa erforderliche öffentlich-rechtliche Genehmigungen einzuholen und behördliche Auflagen einzuhalten. Wir haften nicht für die Genehmigungsfähigkeit des vom Mieter vorgesehenen Einsatzes des Mietgegenstandes. Alle anfallenden Steuern, Abgaben, GEMA-Gebühren und Ähnliches trägt der Mieter. Sollte der Mieter die entsprechenden Genehmigungen nicht oder nicht rechtzeitig eingeholt haben und die Veranstaltung muss deshalb ausfallen, wird die vereinbarte Miete in voller Höhe fällig.
- 11.7 Eignung des Leistungsorts und Zugang:** Der Mieter ist verpflichtet, die Eignung des Leistungsortes für den Mietgegenstand sicherzustellen und auf Verlangen nachzuweisen. Er ist auch für die jeweilige Verkehrssicherungspflicht verantwortlich. Alle Zufahrten zur Betriebsstätte müssen frei befahrbar und geeignet für den Transport sein. Alle Zugänge, Räume und Anschlüsse müssen frei zugänglich sein. Wir behalten uns vor, die Leistungserbringung zu verweigern, wenn Zweifel an der Eignung des Leistungsorts bestehen. Etwaige Verzögerungen oder Behinderungen, hervorgerufen durch den Mieter, gehen hinsichtlich der Kosten zu Lasten des Mieters. Der Mieter haftet für die Sicherheit der Stromanschlüsse bis zum Übergabepunkt. Der Mieter hat – falls erforderlich – während der Nutzung des Mietgegenstandes für eine störungsfreie Stromversorgung Sorge zu tragen. Für Schäden infolge von Stromausfall oder Stromunterbrechungen oder -Schwankungen hat der Mieter einzustehen.
- 11.8 Pflegliche Behandlung:** Der Mieter ist verpflichtet, den Mietgegenstand nur bestimmungsgemäß zu nutzen, ihn pfleglich und schonend zu behandeln und ihn vollständig, geordnet und in sauberem Zustand zurückzugeben. Markierungen (z.B. durch Klebebänder/Gaffa) sind vollständig und rückstandsfrei zu entfernen. Es darf nur geeignetes Material verwendet werden, das sich vollständig und rückstandsfrei entfernen lässt. Vorhandene Kennzeichnungen des Mietgegenstandes, Nummern oder Aufschriften dürfen nicht entfernt, verändert oder unkenntlich gemacht werden. Der Mietgegenstand muss vor schädlichen Einflüssen geschützt werden. Im Falle der Nichtbeachtung ist der Mieter zur Instandsetzung des Mietgegenstandes auf seine Kosten verpflichtet.
- 11.9 Schäden und Verlust:** Schäden, Verlust und Diebstahl des Mietgegenstandes sind uns sofort anzuzeigen und alle zur Schadensminderung und Beweissicherung notwendigen Maßnahmen zu ergreifen.
- 11.10 Versicherung:** Der Mieter ist verpflichtet, das allgemeine mit der jeweiligen Mietsache verbundene Risiko wie beispielsweise Verlust, Diebstahl, Beschädigung ordnungsgemäß und ausreichend zu versichern. Der Abschluss der Versicherung ist uns auf Verlangen nachzuweisen.
- 11.11 Rechte Dritter:** Der Mieter hat die Mietgegenstände von allen Belastungen, Inanspruchnahmen, Pfändungen und sonstigen Rechtsanmaßungen Dritter frei zu halten. Er ist verpflichtet, uns unter Überlassung aller notwendigen Unterlagen unverzüglich von solchen Maßnahmen Dritter zu benachrichtigen. Der Mieter hat die Kosten der Abwehr derartiger Eingriffe zu tragen.
- 11.12 Untervermietung:** Eine Untervermietung ist dem Mieter nicht gestattet.

- 11.13 Zusätzliche Aufwendungen und Dienstleistungen:** Der Mieter trägt sofern erforderlich zusätzlich die Kosten für beispielsweise Wartezeiten, Anreise, Übernachtung, Verpflegung. Dies wird in der Auftragsbestätigung beziehungsweise in der Rechnung gesondert ausgewiesen.

12. Mietzeit, Gefahrenübergang und Rückgabe des Mietobjekts

- 12.1 Mietzeit:** Die Mietzeit beginnt mit dem vereinbarten Tag und der vereinbarten Uhrzeit der Anlieferung des Mietgegenstandes und endet mit dem vereinbarten Tag und der vereinbarten Uhrzeit der Rückgabe/des Abbaus des Mietgegenstandes. Wird die vereinbarte Mietzeit überschritten, müssen wir unverzüglich schriftlich in Kenntnis gesetzt werden. Der Mietvertrag verlängert sich dadurch nicht. Für jeden Tag, an dem die Mietzeit überschritten wird, muss der Mieter die volle pro Tag vereinbarte Vergütung entrichten. Zudem trägt er entstehende Folgekosten durch die verspätete Rückgabe.
Wir sind jederzeit berechtigt, nach Ablauf der Mietzeit den Mietgegenstand zurückzuholen.
- 12.2 Gefahrenübergang:** Der Gefahrenübergang auf den Mieter erfolgt bei Übergabe des Mietgegenstandes. Der Mieter übernimmt ab Übergabe bis zur Rücknahme die Verkehrssicherungspflichten am Mietgegenstand.
- 12.3 Rückgabe des Mietgegenstandes:** Der Mietgegenstand samt Zubehör und Materialien ist vollständig, geordnet, sauber und einwandfrei zu dem im Voraus vereinbarten Zeitpunkt und an dem vereinbarten Ort zurückzugeben. Dies wird durch uns kontrolliert. Der Mieter verpflichtet sich, etwaige Schäden schriftlich anzuzeigen. Falls eine Reinigung durchgeführt werden muss, zahlt die hierfür entstehenden Kosten der Mieter. Bei schuldhafter Beschädigung trägt der Mieter die Reparaturkosten, bei Totalschaden oder Verlust den Wiederbeschaffungswert. Ein Zurückhaltungsanspruch besteht nicht. Etwaige Schadensersatzansprüche können zusätzlich geltend gemacht werden.

13. Eigentumsrechte

Die von uns erstellten Unterlagen wie Planungsgrundlagen, Aufstellungen, Graphiken, Konzepte, Kalkulationen und weitere erstellte Dokumente bleiben unser Eigentum, soweit der Eigentumsübergang nicht Vertragsgegenstand ist. Alle Leistungen und Rechte verbleiben ausschließlich bei uns.

Dies gilt auch, falls kein Vertrag zustande kommt und auch über das Vertragsende hinaus.

14. Vertraulichkeit

Wir verpflichten uns zu Stillschweigen über Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse des Auftraggebers. Dies gilt auch für unsere Erfüllungsgehilfen.

Der Auftraggeber verpflichtet sich ebenso zu Stillschweigen gegenüber Dritten bzgl. von uns erstellten Unterlagen wie im Kapitel „Eigentumsrechte“ aufgelistet.

15. Datenschutz

- 15.1 Datenverarbeitung:** Der Auftraggeber erklärt sein ausdrückliches Einverständnis, dass wir Daten des Vertragsverhältnisses mit dem Auftraggeber verarbeiten und nutzen dürfen. Wir sind befugt, uns anvertraute, personenbezogene Daten im Rahmen der Vertragserfüllung zu verarbeiten oder durch Dritte verarbeiten zu lassen. Sämtliche Kundendaten werden in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Bestimmungen der deutschen Datenschutzgesetzgebung behandelt.

- 15.2 Aufnahmerechte und Referenznennung:** Wir sind berechtigt, auf der Veranstaltung unter Wahrung der Persönlichkeitsrechte der Gäste und der Rechte Dritter Fotos und/oder

Videoaufnahmen anzufertigen und diese für eigene Werbung oder für Referenzen sowie für Dokumentations- und Beweiszwecke zu verwenden. Wir sind ebenfalls berechtigt, den Namen des Auftraggebers als Referenz für eigene Werbung zu nennen, sofern dies nicht zuvor ausdrücklich aus wichtigem Grund untersagt wird.

- 15.3 Datenschutzgrundverordnung:** Im Übrigen wird auf die Bestimmungen der DSGVO und die Datenschutzhinweise auf der Homepage von MBz Bühnen- und Veranstaltungstechnik hingewiesen.

16. Gerichtsstand

Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Vertragssprache ist deutsch. Erfüllungsort ist der Sitz der Firma MBz Bühnen- und Veranstaltungstechnik in 74348 Lauffen am Neckar, sofern sich aus dem Angebot bzw. aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt. Für alle Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis oder im Zusammenhang mit diesem ist das Gericht am Sitz der Firma MBz Bühnen- und Veranstaltungstechnik zuständig.

Lauffen am Neckar, 01.10.2020